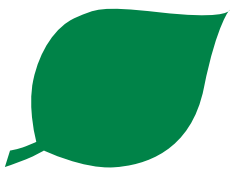


# lk

landwirtschaftskammer  
österreich

# LFI

LÄNDLICHES  
FORTBILDUNGSINSTITUT



## Rechtliches zur Direktvermarktung

Gewerbe – Sozialversicherung – Steuer – Alkohol

[www.lfi.at](http://www.lfi.at)

 *Ihr Wissen wächst*

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung des ländlichen  
Raums: Hier investiert Europa in  
die ländlichen Gebiete.

**LE 07-13**  
Entwicklung für den Ländlichen Raum

  
lebensministerium.at

## Vorwort



Österreich hat mit seiner kulinarischen Vielfalt und Tradition als „Feinkostladen“ sehr viel zu bieten. Mit dem beispielhaften Zusammenspiel von hochqualitativen Produkten und ihrer Herkunftsregion, wird der Sehnsucht der KonsumentInnen nach Tradition und Regionalität nachgekommen. Die Erfolgsgeschichte der GENUSS REGION ÖSTERREICH ist der beste Beweis dafür.

Die bäuerliche Direktvermarktung ist für viele landwirtschaftliche Betriebe zu einem wirtschaftlich bedeutsamen Betriebszweig geworden. Damit unsere Landwirtinnen und Landwirte auch weiterhin Produkte von höchster Qualität erzeugen können, sind geeignete rechtliche Rahmenbedingungen notwendig. Dazu gehört ein verantwortungsvoller Umgang mit den Aufzeichnungen und den Bestimmungen bezüglich Gewerbe-, Steuer- und Sozialrecht. Ich setze mich daher auch zukünftig für praktikable Rahmenbedingungen zur Vermarktung bäuerlicher Lebensmittel ein.

Im Rahmen meiner Initiative „Unternehmen Landwirtschaft 2020“ wurden darüber hinaus Konzepte für die Weiterbildung und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit unserer landwirtschaftlichen Betriebe entwickelt, denn Innovationen und wirtschaftliche Orientierung sind für die heimischen Bäuerinnen und Bauern überlebenswichtig. So schaffen wir eine Perspektive für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

DI Niki Berlakovich  
Landwirtschaftsminister



Nach eigenen Angaben betreiben ein Drittel der österreichischen Landwirte Direktvermarktung. Knapp 20.000 Betriebe erwirtschaften damit über ein Fünftel ihres Einkommens. Die Direktvermarktung wird somit auch zukünftig bedeutend bleiben.

Weiterbildung und Interesse an Neuerungen gehören zum Berufsbild der Direktvermarkter. Gerade in ihrem Umfeld erfolgen laufend Veränderungen wie bei Trends und Einkaufsgewohnheiten, aber ganz speziell auch im Bereich der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Bemühungen der Landwirtschaftskammer sind ausgerichtet die rechtlichen Anforderungen in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Zusätzlich unterstützen wir die Betriebe mit umfassenden Bildungs- und Beratungsangeboten.

Die vorliegende Broschüre bietet Informationen über rechtliche Aspekte in der Direktvermarktung und der fachlich richtigen Umsetzung. Bei speziellen Rechtsfragen kann die Broschüre aber konkrete Beratungsgespräche nicht ersetzen.

Die Beiträge von Juristen der Landwirtschaftskammern NÖ, OÖ und der Steiermark wurden im Rahmen des Bildungsprojektes „Qualitätsoffensive Direktvermarktung“ zusammengestellt. Gemäß dem Motto „Wissen teilen ist Wissen vermehren“ steht Expertenwissen allen Direktvermarkterinnen und Direktvermarkter sowie Beratungskräften zur Verfügung zu stehen.

Gerhard Wlodkowski  
Präsident der Landwirtschaftskammer Österreich

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Gewerberecht</b>	<b>4</b>
1.1	Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion	4
1.1.1	Definition „Urproduktion“	4
1.1.2	Zukaufsbefugnisse	4
1.1.3	Urprodukteverordnung	5
1.2	Die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft	7
1.2.1	Verarbeitungsnebgewerbe (§ 2 Abs. 4 Z. 1 GewO)	7
1.2.2	Sekterzeugung (§ 2 Abs. 4 Z. 2 GewO)	7
1.2.3	Almbuffet (§ 2 Abs. 1 Z. 10 GewO)	8
1.2.4	Betriebsanlagenehmigung für Nebengewerbe	8
1.3	Häusliche Nebenbeschäftigung	9
1.4	Vermarktungsformen	9
1.5	Verabreichung und Ausschank	10
<b>2.</b>	<b>Sozialversicherung</b>	<b>11</b>
2.1	Meldepflicht	11
2.2	Vermarktung von Urprodukten	11
2.3	Vermarktung von be- und verarbeiteten Naturprodukten	11
2.3.1	Pauschale Beitragsbemessung	11
2.3.2	Bemessung nach dem Steuerbescheid („kleine Option“)	12
2.4	Häusliche Nebenbeschäftigung	13
2.5	Vorschreibung und Fälligkeit der Beiträge	14
2.6	Große Option	14
2.7	Zurechnung von Beitragsgrundlagenanteilen an Angehörige	14
<b>3.</b>	<b>Steuer</b>	<b>15</b>
3.1	Einkunftsarten	15
3.2	Direktvermarktung: Landwirtschaft oder Gewerbe	16
3.3	Gewinnermittlung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	17
3.4	Gewinnermittlung bei Gewerbebetrieb	18
3.5	Umsatzsteuer allgemein	18
3.6	Zurechnung der Direktvermarktung zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	20
3.7	Zurechnung der Direktvermarktung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb	23
3.8	Sonderfall Bauernladen	26
3.9	Beispiel zur Ermittlung von ESt und Ust	27
3.10	Anlagen	28
<b>4.</b>	<b>Die Herstellung von Alkohol im landwirtschaftlichen Betrieb</b>	<b>34</b>
4.1	Alkohol und Steuer	34
4.2	Die abfindungsweise Herstellung von Alkohol	35
4.2.1	Alkoholbildende Stoffe	35
4.2.2	Ausbeutesätze	36
4.2.3	Brenngeräte	37
4.2.4	Abfindungsanmeldung	37
4.2.5	Selbstberechnung und Fälligkeit der Alkoholsteuer	38
4.2.6	Jährliche Erzeugungsmengen	39
4.2.7	Brenndauer und Brennfrist	39
4.2.8	Hausbrand	40
4.2.9	Das 300 l A Brennrecht	41
<b>5.</b>	<b>Landwirtschaftskammern</b>	<b>41</b>
	<b>Impressum</b>	<b>43</b>

## 1. Gewerberecht

### 1.1 Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion

Die Land- und Forstwirtschaft ist von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen. Dies bedeutet, dass für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft weder eine Gewerbeanmeldung noch ein „Befähigungsnachweis“ erforderlich ist.

#### 1.1.1 Definition „Urproduktion“

Zur land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion gehören:

- die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen;  
beim Weinbau der Zukauf von höchstens 1.500 l aus dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR) stammenden Wein oder 2.000 kg aus dem EWR stammenden Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr; im Bundesland Steiermark der Zukauf von höchstens 3.000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr, die insgesamt aus demselben Weinbaugebiet (§ 25 Abs. 3 des Weingesetzes 1985) stammen, in dem der Betrieb gelegen ist;  
bei allen Betriebszweigen (mit Ausnahme des Weinbaues) der Zukauf von aus dem EWR stammenden Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges, wenn deren Einkaufswert nicht mehr als 25 % des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges beträgt;  
bei allen Betriebszweigen der Zukauf von aus dem EWR stammenden Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges im ernteausfallsbedingten Umfang;
- das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse;
- Jagd und Fischerei.

#### 1.1.2 Zukaufbefugnisse

Die Gewerbeordnung gestattet seit der Gewerberechtsnovelle 1997 hinsichtlich aller pflanzlichen Betriebszweige mit Ausnahme des Weinbaues den Zukauf von Erzeugnissen (Urprodukte) des jeweiligen Betriebszweiges, wenn deren Einkaufswert nicht mehr als 25 % des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges beträgt. Diese **Zukaufsregelung ist auf pflanzliche Erzeugnisse beschränkt**.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Zukaufes von Handelsware ist nicht auf das einzelne Produkt abzustellen, sondern auf den betreffenden Betriebszweig. Betriebszweige sind Weinbau, Obstbau, Gartenbau, Baumschulen, Forstwirtschaft und sonstige pflanzliche Produktion (einschließlich Feldgemüsebau).

Für den **Weinbau** besteht eine Sonderregelung: Es ist der Zukauf von höchstens 1.500 l aus dem EWR stammenden Wein oder 2.000 kg aus dem EWR stammenden Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahre erlaubt. Im Bundesland Steiermark dürfen höchstens 3.000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr, die insgesamt aus demselben Weinbaugebiet (§ 25 Abs. 3 des Weingesetzes 1985) stammen, in dem der Betrieb gelegen ist, zugekauft werden.



In allen Betriebszweigen im pflanzlichen Bereich ist der **Zukauf von Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges im ernteausfallsbedingten Umfang** gestattet. Da auf Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges abgestellt wird, ist z.B. bei Ernteausfall einer Obstart der Zukauf einer anderen Obstart gestattet. Zugekauft werden darf bis zur Höhe des Verkaufswertes jenes Produktes, bei dem der Ernteausfall eingetreten ist.

Der **Zukauf von Handelsware** aus **tierischer Produktion ist nicht gestattet** (z.B. Zukauf von Eiern, Mastschweinen oder Schweinehälften für den direkten Weiterverkauf).

### 1.1.3 Urprodukteverordnung

Um eine klare und rechtlich verbindliche Abgrenzung zwischen Urproduktion und Be- und Verarbeitung (Nebengewerbe) zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber mit der Gewerberechtsnovelle 2002 im § 2 Abs. 3a folgende Verordnungsermächtigung geschaffen:

*„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen, welche von Land- und Forstwirten hergestellten Produkte der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zugehörig sind. Dabei ist vom alten Herkommen, der langjährigen Übung, der Abnehmererwartung hinsichtlich Angebotsform und -zustand des Produktes, der sich wandelnden Auffassung über eine Vermarktungsfähigkeit und den Erfordernissen einer Sicherung der Nahversorgung im ländlichen Raum auszugehen.“*

**Die Urprodukteverordnung (BGBl. II 2008/410) ist am 1. Jänner 2009 in Kraft getreten.**

Die in der Urprodukteverordnung aufgelisteten Produkte dürfen Landwirte ohne Gewerbeberechtigung herstellen und sie werden nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe zugeordnet, selbst wenn für deren Herstellung Be- oder Verarbeitungsschritte notwendig sind. Die Unterscheidung zwischen Urprodukt und be- oder verarbeitetem Produkt ist insbesondere für das Steuer- und Sozialversicherungsrecht von Bedeutung.



*Bild 1: Die in der Urprodukteverordnung aufgelisteten Produkte werden nicht dem landwirtschaftlichen Nebengewerbe zugeordnet.*  
Foto: APV

### Land- und forstwirtschaftliche Urprodukte gemäß Urprodukteverordnung:

- Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt); den Schlachttierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden;
- Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Jogurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke, alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze, sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie z.B. Almkäse/Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse;
- Getreide; Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst), Silage;
- Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Röhren (rote Rüben), Edelkastanien, Mohn, Nüsse, Kerne, Pilze einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst- und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;
- Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beerenwein, Met, Holunderblütensirup;
- Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle, Pech, Harz; weiters rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz, sofern das Rohmaterial zumindest zu 65 % aus der eigenen Produktion (dem eigenen Wald) stammt;
- Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Rassenziegel, Heu (auch gepresst), Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen), Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dgl.



*Bild 2: Zum Verarbeitungsnebgewerbe gehören alle Produkte die nicht in der Urprodukteverordnung aufgelistet sind und für die eine Form der Be- und Verarbeitung notwendig ist.*

*Foto: LK Burgenland*

## 1.2 Die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft

Außer der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion sind von der Gewerbeordnung auch die „Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft“ ausgenommen. Diese Nebengewerbe sind - wie schon der Name sagt - nicht „Land- und Forstwirtschaft“, sie sind vielmehr Gewerbe, die jedoch vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen wurden, weil sie in einem so engen Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft stehen, dass sie sich für eine gewerberechtliche Regelung nicht eignen.

Neben dem Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion ist beim „Verarbeitungsnebgewerbe“ seit der Gewerberechtsnovelle 1997 nur mehr vorgeschrieben, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleiben muss (siehe 1.2.1). Bis zum Inkrafttreten dieser Novelle war die wirtschaftliche Unterordnung gefordert und nur der Verkauf von typisch bäuerlichen Erzeugnissen („Produkte, wie sie in der Regel von Land- und Forstwirten auf den Markt gebracht werden“) erlaubt.

### 1.2.1 Verarbeitungsnebgewerbe (§ 2 Abs. 4 Z. 1 GewO)

Im Zusammenhang mit der Direktvermarktung ist das Verarbeitungsnebgewerbe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 1 GewO von besonderer Bedeutung. Das Verarbeitungsnebgewerbe ist wie folgt definiert:

- „Die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes unter der Voraussetzung, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt;
- die Be- und Verarbeitung kann auch durch einen befugten Gewerbetreibenden im Lohnverfahren erfolgen;
- der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse muss gegenüber dem Wert des bearbeiteten oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein.“

Der unbestimmte Gesetzesbegriff „Charakter als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb“ ist im Wege der Auslegung zu konkretisieren. Maßgeblich ist die Gesamtbetrachtung des Betriebes unter Berücksichtigung des äußeren Erscheinungsbildes, wobei insbesondere folgende Kriterien zu beachten sind:

- ✓ Flächenbewirtschaftung
- ✓ übliche land- und forstwirtschaftliche Betriebszweige (z.B. Obst-, Wein-, Gartenbau usw.)
- ✓ Vorhandensein entsprechender land- und forstwirtschaftlicher Gebäudesubstanz
- ✓ örtliche Nähe zwischen Landwirtschaft und Verarbeitungsstätte
- ✓ Selbstbewirtschaftung unter Mitwirkung des Betriebsführers

Nach der gesetzlichen Definition dürfen für die Be- und Verarbeitung „nicht überwiegend“, also bis zu höchstens 49 % fremde Urprodukte zugekauft werden. Seit der Gewerberechtsnovelle 1997 ist es auch erlaubt, bei der Be- und Verarbeitung einen befugten Gewerbetreibenden im Lohnverfahren zuzuziehen.

### 1.2.2 Sekterzeugung (§ 2 Abs. 4 Z. 2 GewO)

Das Verarbeiten von Wein zu Sekt (Obstschaumwein) gilt nur dann als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe, wenn die Verarbeitung durch einen gewerblich befugten Schaumweinerzeuger im Lohnverfahren erfolgt. Stellt der Winzer Sekt aus eigenem Grundwein selbst her, ist eine Gewerbeberechtigung erforderlich.

### 1.2.3 Almbuffet (§ 2 Abs. 1 Z. 10 GewO)

Als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe gelten auch die Verabreichung und das Ausschanken selbsterzeugter Produkte sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken im Rahmen der Almbewirtschaftung (siehe auch 1.5.). Die Alm, auf der die Verabreichung erfolgen soll, muss gerade „bewirtschaftet“ sein; es müssen also Tiere aufgetrieben sein. Die eigene Erzeugung der Produkte muss allerdings nicht auf der Alm erfolgen.



*Bild 3: Die Bewirtschaftung der Alm ist Bedingung für den Almausschank.  
Foto: LK Salzburg*

### 1.2.4 Betriebsanlagenehmigung für Nebengewerbe

Obwohl für die Ausübung eines land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes keine Gewerbeberechtigung („Gewerbeschein“) erforderlich ist, benötigt man für nebengewerbliche Betriebsanlagen unter Umständen eine gewerberechtliche Betriebsanlagenehmigung der Gewerbebehörde (Bezirksverwaltungsbehörde).

#### **Die Genehmigungspflicht besteht allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen:**

Es muss sich um Anlagen handeln, die weder für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft selbst (Urproduktion), noch für den Betrieb von „alten“ Nebengewerben, die bis zum Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1997 als land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe anerkannt waren, verwendet werden. Sofern eine Anlage somit auch der Urproduktion dient, scheidet eine Betriebsanlagenehmigung von vornherein aus.

Wird eine Betriebsanlage nur für „neue“, erst seit der Gewerberechtsnovelle 1997 zulässige Nebengewerbe verwendet, muss eines der nachstehend genannten Kriterien zutreffen:

- Der Kapitaleinsatz zur Be- und Verarbeitung muss im Vergleich zum Kapitaleinsatz im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft unverhältnismäßig hoch sein. Diese Verhältnismäßigkeit muss im Einzelfall geprüft werden und kann durchaus auch dann gegeben sein, wenn im konkreten Fall der Kapitaleinsatz im Nebengewerbe über jenem in der Land- und Forstwirtschaft liegt. Bei der Berechnung des Kapitaleinsatzes sind sämtliche Vermögenswerte des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Gebäude, Grund und Boden, Viehbestand, Maschinen usw.) zu berücksichtigen.
- Auch bei nicht unverhältnismäßig hohem Kapitaleinsatz fallen Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe dann unter die gewerbliche Betriebsanlagenehmigung, wenn fremde Arbeitskräfte überwiegend für die Be- und Verarbeitung der Naturprodukte beschäftigt werden. Das Kriterium der überwiegenden Beschäftigung ist sinnvollerweise in Bezug auf einen längeren Zeitraum (z.B. ein Jahr) zu beurteilen und liegt nicht schon bei kurzfristiger (z.B. tageweiser) Beschäftigung mit Be- und Verarbeitungstätigkeiten vor.



### 1.3 Häusliche Nebenbeschäftigung

Die Gewerbeordnung nimmt von ihrem Anwendungsbereich auch "die nach ihrer Eigenart und ihrer Betriebsweise in die Gruppe der häuslichen Nebenbeschäftigung fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige" aus. Diese Ausnahme trifft nicht nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu. Diese Tätigkeiten können von allen Haushalten ausgeübt werden, ohne dass eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Ein Hauptanwendungsbereich dieser Ausnahmebestimmung ist die Privatzimmervermietung (z.B. "Urlaub am Bauernhof").

- **Zum Merkmal "Häusliche Nebenbeschäftigung":**

Eine häusliche Nebenbeschäftigung liegt vor, wenn es sich um eine Erwerbstätigkeit handelt, die im Vergleich zu den anderen häuslichen Tätigkeiten dem Umfang nach untergeordnet ist. Diese Erwerbstätigkeit (z.B. das Herstellen der Produkte) gilt dann als "häuslich", wenn sie großteils im eigenen Haus (Hof, Wohnung) ausgeübt wird und gegenüber anderen häuslichen Tätigkeiten, wie der Haushaltsführung oder der Hauswirtschaft eines landwirtschaftlichen Betriebes untergeordnet ist. Als Kriterium kommt ein Vergleich der Arbeitszeiten in Betracht.

- **Zum Merkmal "gewöhnliche Mitglieder des eigenen Hausstandes":**

Dazu zählen die im Haushalt wohnenden Familienmitglieder und Personen, die ständig dem Haushalt einer Familie angehören (z.B. Haushaltshilfe), nicht aber Personen, die nur zur Vornahme bestimmter Arbeiten beschäftigt werden. Eine häusliche Nebenbeschäftigung liegt daher nicht vor, wenn zur Herstellung haushaltsfremde Personen herangezogen werden.

- **Zum Merkmal "Eigenart und Betriebsweise":**

An sich gewerbliche Tätigkeiten können im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung ohne Gewerbeberechtigung ausgeübt werden, solange die Tätigkeit nicht den typischen Charakter eines Gewerbes bzw. eines Gewerbebetriebes annimmt, weil z.B. Spezialmaschinen verwendet werden. Beispielsweise ist die Erzeugung von Möbeln mit den üblichen Tischlereimaschinen und Werkzeugen im Rahmen einer häuslichen Nebenbeschäftigung nicht möglich.

Damit eine häusliche Nebenbeschäftigung vorliegt, müssen alle drei Kriterien gemeinsam erfüllt sein. Treffen eines oder mehrere dieser Kriterien nicht zu und wird die Tätigkeit selbständig, regelmäßig und in Ertragsabsicht betrieben, liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor, die nur aufgrund einer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden darf.

Als Anwendungsbereich der **häuslichen Nebenbeschäftigung** kommt vor allem die Herstellung von **Backwaren**, sowie von **bäuerlichen Kleinkunst- und Handwerksprodukten** (z.B. bemalte Eier, Strickwaren, Korbwaren) in Frage. Es ist dabei unerheblich, ob die verarbeiteten Rohprodukte aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammen oder zugekauft werden.

### 1.4 Vermarktungsformen

Jedem Erzeuger steht das Recht zu, seine Erzeugnisse zu verkaufen, soweit dieses Recht nicht gesetzlich eingeschränkt wurde. Es war daher - wie die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Gewerbeordnung 1973 feststellen - nicht notwendig, den Land- und Forstwirten dieses Recht ausdrücklich einzuräumen.

Dem landwirtschaftlichen Produzenten ist beim Verkauf der Produkte das Halten eines eigenen Verkaufslokals ebenso gestattet wie der Einsatz ausschließlich mit dem Verkauf beschäftigter Hilfskräfte. Auch die Zulässigkeit mehrerer Verkaufsstätten wird vom Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich bestätigt, räumliche Beschränkungen (z.B. Entfernung vom landwirtschaftlichen Betrieb) bestehen nicht. Für die beschriebenen Verkaufstätigkeiten gelten die Öffnungsvorschriften nach dem Öffnungs-

zeitengesetz nicht; ebenso gilt die Sonn- und Feiertagsruhe nicht. Für bäuerliche Verkaufslokale ist keine anlagenrechtliche (sehr wohl jedoch unter Umständen eine baurechtliche) Genehmigung erforderlich.

#### In der Praxis bestehen folgende zulässigen Vermarktungsformen:

- Ab-Hof-Verkauf
- Abgesonderte Verkaufsstelle
- Bauernladen - Gemeinsame Verkaufsstelle: Wechseln sich die Landwirte beim Verkauf ihrer Produkte ab, ist darauf zu achten, dass der Verkauf im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Produzenten erfolgt.
- Bauernmarkt: Darunter ist eine marktähnliche Veranstaltung zu verstehen, bei der nur Land- und Forstwirte Produkte aus ihrer eigenen Produktion feilbieten und verkaufen.
- Markt im Sinne der Gewerbeordnung: Die Teilnahme an einem „echten“ Markt im Sinne der GewO steht auch Land- und Forstwirten offen. Sie sind jedoch dabei an die von der zuständigen Gemeinde erlassene Marktordnung (Regelungen über Marktgebiet, Marktzeiten, zulässige Produkte, Marktstandvergabe etc.) gebunden.
- Feilbieten im Umherziehen: Land- und Forstwirten ist das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort oder Haus zu Haus nur für folgende in ihrem Betrieb erzeugte Produkte gestattet: Obst, Gemüse, Kartoffeln, Naturblumen, Brennholz, Rahm, Topfen, Käse, Butter und Eier.
- Selbsternte (z.B. Selbstpflücken von Erdbeeren am Feld)
- Zustellung



*Bild 4: Direktvermarktern stehen alle Formen der Vermarktung offen. Foto: Ländle Marketing*

### 1.5 Verabreichung und Ausschank

Gewerberechtlich muss streng zwischen dem (bloßen) Verkauf eigener Produkte und der darüber hinausgehenden Verabreichung bzw. der Ausschank von Speisen und Getränken unterschieden werden. Unter Verabreichung und Ausschank ist jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abzielt, dass die Speisen und Getränke an Ort und Stelle genossen werden (z.B. Abgabe einer fertig aufgeschnittenen und auf dem Teller angerichteten Portion Geselchtes mit Besteck, Ausschank von Wein im Glas). Für die Verabreichung und den Ausschank (von auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion oder im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes hergestellten Produkten) ist grundsätzlich eine Gastgewerbeberechtigung erforderlich.

**Ohne Gastgewerbeberechtigung sind Verabreichung und Ausschank nur im Rahmen einer Buschenschank, der Privatzimmervermietung („Urlaub am Bauernhof“) und des Almbuffets zulässig.**

## 2. Sozialversicherung

### 2.1 Meldepflicht

Der nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversicherte Betriebsführer muss die Aufnahme oder Beendigung einer Nebentätigkeit (z.B. Direktvermarktung) innerhalb von einem Monat der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) melden. Dazu gibt es ein Meldeformular, das bei Gemeindeämtern und Bezirksbauernkammern aufliegt bzw. direkt bei der SVB (oder unter: [www.svb.at](http://www.svb.at)) erhältlich ist. Die Meldung kann aber auch formlos unter Angabe von Name, Adresse, Versicherungsnummer sowie Art und Datum des Beginns bzw. der Beendigung der Nebentätigkeit erfolgen.

### 2.2 Vermarktung von Urprodukten

Die Einkünfte aus der Vermarktung überwiegend eigener Naturprodukte (unbearbeitete Urprodukte gemäß Urprodukteverordnung) und einem Wein-Buschenschank sind in der vom Einheitswert abgeleiteten pauschalen Beitragsgrundlage des Betriebes (Versicherungswert) enthalten und führen daher zu keinen zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Einnahmen aus der Direktvermarktung von Urprodukten und aus dem Wein-Buschenausschank müssen für die Sozialversicherung nicht aufgezeichnet werden, weil sie mit dem pauschalierten Beitrag für den Betrieb abgefunden sind.

### 2.3 Vermarktung von be- und verarbeiteten Naturprodukten

Die Einnahmen aus der Direktvermarktung von Erzeugnissen aus eigener Be- und Verarbeitung, aus einem Mostbuschenschank und aus dem Almbuffet (Almausschank) sind gesondert beitragspflichtig und müssen aufgezeichnet werden.

#### Möglichkeiten der Beitragsermittlung:

##### 2.3.1 Pauschale Beitragsbemessung

Die pauschale Beitragsbemessung kommt dann zur Anwendung, wenn keine Bemessung nach dem Steuerbescheid („kleine Option“, siehe 2.3.2.) beantragt wurde.

Die **Bruttoeinnahmen aus der Direktvermarktung** überwiegend eigener **be- und verarbeiteter Naturprodukte, einem Mostbuschenschank und einem Almbuffet** (Almausschank) sind auch für die Sozialversicherung **aufzuzeichnen und bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert der SVB zu melden**. Für diese Meldung gibt es ein Formular. Die Einnahmen können aber auch schriftlich ohne Formular gemeldet werden.

Bild 5: Die Aufnahme von Nebentätigkeiten ist der SVB innerhalb eines Monats zu melden.

☞ Für die Wahrung der Frist muss die Meldung bis 30.4. bei der SVB eingelangt sein! Bei nicht fristgerechter Meldung kann die SVB einen Beitragszuschlag von 5 % vorschreiben.

Die SVB zieht von den Einnahmen in einem ersten Schritt einen **Freibetrag von € 3.700,-** ab.

☞ Der **Freibetrag** steht für die Summe der Einnahmen aus dem Verkauf von be- und verarbeiteten Produkten, einem Mostbuschenschank und einem Almbuffet gemeinsam - also **nur einmalig** – zu. Die Einnahmen sind auch zu melden, wenn sie den Freibetrag unterschreiten.

Bei der **Sekterzeugung** gibt es **keinen Freibetrag**. Die Einnahmen aus dem Sektverkauf sind ab dem ersten Euro beitragspflichtig.

30 % des verbleibenden Betrages gelten als Beitragsgrundlage, von der die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge nach den allgemeinen Beitragssätzen (bei Vollversicherung 2012: gilt ab 1.7.2012 25,55 %) zu entrichten sind.

#### Beispiel:

Jahresbruttoeinnahmen	10.000,00
minus 3.700,- € Freibetrag	<u>- 3.700,00</u>
	6.300,00
minus 70 % Ausgabenpauschale	<u>4.410,00</u>
Beitragsgrundlage (30 %)	1.890,00
davon 25,55 % Beitrag =	482,89

### 2.3.2 Bemessung nach dem Steuerbescheid („kleine Option“)

Mit der 26. BSVG-Novelle wurde die Möglichkeit eröffnet, anstelle der pauschalen Bemessung die im Einkommensteuerbescheid für die Nebentätigkeit ausgewiesenen Einkünfte heranzuziehen. Dies gilt **unabhängig** von der Beitragsberechnung **für den Flächenbetrieb**, das heißt, dass bei Ausübung dieser „kleinen Option“ der Flächenbetrieb im pauschalen System (Einheitswert bzw. Versicherungswert) verbleiben kann und nur die Beiträge für die Nebentätigkeit aufgrund des jeweils relevanten Einkommensteuerbescheides ermittelt werden.

Ein Antrag auf Bemessung nach dem Steuerbescheid kann bis jeweils 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres gestellt werden. Er kann auch jährlich bis zum 30. April des Folgejahres ohne weitere Voraussetzungen widerrufen werden, sodass ein **jährlicher Wechsel** zwischen den beiden Berechnungssystemen **möglich** ist. Allerdings ist zur Fristwahrung das Datum des Einlangens maßgeblich.

Bei Ausübung der „kleinen Option“ kommt der für die pauschale Berechnung vorgesehene **Freibetrag** von € 3.700,- **nicht zur Anwendung**. Es ist zu beachten, dass die Einkünfte aus Nebentätigkeiten mit einem **Mindestbetrag von € 694,33** (Wert 2012) monatlich herangezogen werden. Dieser Mindestbetrag kommt daher auch dann zur Anwendung, wenn die im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte geringer sind oder gar kein Einkommensteuerbescheid erlassen wurde.

Solange kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, gilt als vorläufige Beitragsgrundlage der monatliche Mindestbetrag von € 694,33. Sobald ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid existiert, wird das entsprechende Jahr „nachverrechnet“ und es gelten die darin ausgewiesenen auf Nebentätigkeiten entfallenden Einkünfte. Diese Einkünfte werden dann auch für das folgende Kalenderjahr als vorläufige Beitragsgrundlage herangezogen.



## 2.4 Häusliche Nebenbeschäftigung

Anders stellt sich die Rechtslage dar, wenn die Direktvermarktung nicht als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe, sondern im Rahmen einer häuslichen Nebenbeschäftigung ausgeübt wird. Im Bereich der häuslichen Nebenbeschäftigung muss man sozialrechtlich zwischen Privatzimmervermietung (Urlaub am Bauernhof – bis 10 Betten) und sonstiger häuslicher Nebenbeschäftigung (z.B. Verkauf von aus nicht überwiegend eigenen Naturprodukten hergestellten Waren) unterscheiden.

Die **Privatzimmervermietung** wird von der Pflichtversicherung nach dem BSVG umfasst, soweit sie in der spezifischen Form von „Urlaub am Bauernhof“ erfolgt und sohin als eine „wirtschaftliche Einheit“ mit dem bäuerlichen Betrieb zu verstehen ist. Die Einnahmen daraus sind – so wie die Einnahmen aus be- und verarbeiteten Produkten, Mostbuschenschank und Almbuffet – beitragspflichtig, wobei ein eigener Freibetrag von € 3.700,- zur Anwendung kommt.

**Tätigkeiten einer sonstigen häuslichen Nebenbeschäftigung** werden von der Pflichtversicherung nach dem BSVG erfasst, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Tätigkeit muss üblicherweise in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebshaushalt anfallen;
- der Haushalt muss dem Betrieb wesentlich dienen;
- die Tätigkeit muss durch den Betriebsführer selbst oder in dessen ausdrücklichem Auftrag durch im Betrieb hauptberuflich beschäftigte Personen erfolgen;
- die Erträge aus der Tätigkeit müssen als Betriebseinkommen dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zufließen;

Auch die **Einnahmen** aus solchen Tätigkeiten **sind aufzuzeichnen** und bis spätestens 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres der SVB bekanntzugeben. 30 % der Einnahmen bilden die Beitragsgrundlage, von der die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge nach den allgemeinen Beitragssätzen zu entrichten sind. Bei der sonstigen häuslichen Nebenbeschäftigung **steht der Freibetrag von € 3.700,- nicht zu**. Allerdings kann auch hier alternativ zur pauschalen Bemessung die Berechnung nach dem Steuerbescheid (siehe 2.3.2.) verlangt werden.



Bild 6: Für Einnahmen aus Privatzimmervermietung in Form von „Urlaub am Bauernhof“ steht ein eigener Freibetrag von € 3.700 zu. Foto: APV

## 2.5 Vorschreibung und Fälligkeit der Beiträge

Beiträge für Einnahmen aus Nebentätigkeiten sind am Ende des Kalendermonats fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt. Die Vorschreibung erfolgt als Einmalbetrag spätestens mit der dritten Quartalsvorschreibung in dem Jahr, das dem jeweiligen Beitragsjahr folgt.

Die Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeiten wird grundsätzlich zur Beitragsgrundlage aus dem Urproduktionsbetrieb („Flächenbetrieb“) hinzugerechnet. Die Beitragszahlungen sind insgesamt durch die monatliche Höchstbeitragsgrundlage von € 4.935,- (Wert 2012) begrenzt.

## 2.6 Große Option

Auf die so genannte Beitragsgrundlagenoption („große Option“) als dritte Möglichkeit der Beitragsermittlung sei hier nur grundsätzlich verwiesen. Bei der großen Option werden auf Antrag sowohl die Einkünfte aus dem Flächenbetrieb als auch jene aus den Nebentätigkeiten nach dem Einkommensteuerbescheid ermittelt. Wegen der besonderen Voraussetzungen und (auch steuerlichen) Konsequenzen wird vor Beantragung der großen Option die Einholung einer individuellen sozial- und steuerrechtlichen Beratung empfohlen.

## 2.7 Zurechnung von Beitragsgrundlagenanteilen an Angehörige

Sofern bäuerliche Nebentätigkeiten wie beispielsweise die Be- und Verarbeitung von Urprodukten von im Betrieb beschäftigten Angehörigen ausgeübt werden, muss dies im Auftrag und Namen des Betriebsführers erfolgen und die Einnahmen müssen dem Betrieb zufließen. Die zusätzlichen Einnahmen bewirken eine Erhöhung der Beitragsgrundlage des Betriebsführers und davon abgeleitet auch sämtlicher im Betrieb gemäß BSVG sozialversicherter Angehöriger.

Das Gesetz ermöglicht aber auch eine individuelle Zurechnung von Beitragsgrundlagenanteilen aus Nebentätigkeiten an Angehörige. Der Betriebsführer kann beantragen, dass der auf eine Nebentätigkeit entfallende Anteil der Beitragsgrundlage **für mindestens ein Beitragsjahr** einem Angehörigen zugerechnet wird. Die Zurechnung ist hinsichtlich jeder Nebentätigkeit nur auf jeweils eine Person bis zu deren jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage möglich. So können beispielsweise die Einkünfte aus der Direktvermarktung der Tochter und jene aus einer Zimmervermietung der Ehefrau zugewiesen werden. Bei einer **Zurechnung an ein Kind können jedoch höchstens zwei Drittel** und bei **Zurechnung an einen noch im Betrieb versicherten Übergeber (Eltern) höchstens die Hälfte** der aus der Nebentätigkeit resultierenden Beitragsgrundlage übertragen werden, das restliche Drittel bzw. die andere Hälfte müssen beim Betriebsführer verbleiben. Dem **Ehegatten kann die volle Beitragsgrundlage zugerechnet werden**.

Diese Regelung ermöglicht die Zuschreibung der Pensionsversicherungsbeiträge für Nebentätigkeiten in größerem Ausmaß dem Pensionskonto jenes Familienmitgliedes, das die Tätigkeit tatsächlich ausübt oder dem die höhere Beitragsgrundlage für seine Pensionsbemessung besser nützt. Da es sich um eine rein betriebsinterne Verschiebung der Beiträge handelt, kommt es insgesamt zu keiner Beitragserhöhung für den Betrieb, aber auch zu keinem Beitragsverlust für die SVB.

Der Antrag auf Zurechnung ist bei der SVB bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres zu stellen, ab dem die Zurechnung wirksam werden soll. Der Widerruf ist ebenfalls bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres möglich.

### 3. Steuer

#### Allgemeines

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwischen Einnahmen, Einkünften und Einkommen. Dabei handelt es sich um drei ähnlich lautende Begriffe mit gänzlich unterschiedlicher Bedeutung:

- **Einnahmen** sind die zugeflossenen Erlöse (Tageslosungen) aus einer Einkunftsquelle.
- **Einkünfte** stellen den Gewinn aus einer betrieblichen Einkunftsart (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb) oder den Einnahmenüberschuss aus einer nicht betrieblichen Einkunftsart (z.B. Vermietung und Verpachtung) dar.
- **Einkommen** nennt man die Summe aller Einkünfte aus den einzelnen sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes abzüglich eventuell vorhandener Sonderausgaben (z.B. freiwillige Kranken-Unfall- oder Pensionsversicherungen, Kosten für eine Wohnraum-schaffung bzw. -sanierung) und/oder außergewöhnlicher Belastungen (z.B. unter bestimmten Voraussetzungen Krankheitskosten).



*Bild 7: Die Begriffe Einnahmen, Einkünfte oder Einkommen haben unterschiedliche Bedeutung; Foto: LFI*

Es gibt **sieben verschiedene Einkunftsarten**. Der Einkommensteuer wird das gesamte Einkommen zugrunde gelegt, das ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Kalenderjahres aus den für ihn zutreffenden Einkunftsarten bezogen hat. Somit ist einkommensteuerlich keine Familienbesteuerung, sondern eine **Individualbesteuerung** vorgesehen. Übersteigt das Jahreseinkommen den Betrag von € 11.000, besteht idR die Pflicht zur Steuererklärung.

Für das Veranlagungsjahr 2011 gilt, dass bis zu einem jährlichen Einkommen von € 11.000 keine Einkommensteuer anfällt. Im Bereich von über € 11.000 bis € 25.000 beträgt die Steuer 36,5 %. Einkommen über € 25.000 bis € 60.000 werden mit 43,2 % besteuert und solche über € 60.000 mit 50 %. Die Einkommensteuer ist eine Bringschuld. Wer die Erklärungsgrenzen überschreitet, hat unaufgefordert und fristgerecht eine Erklärung abzugeben.

Nachfolgend wird nur auf „Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“ und „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ Bezug genommen. Andere Einkünfte, wie z.B. aus nichtselbständiger Arbeit (Gehalt, Pension) oder aus Vermietung und Verpachtung haben für die Ermittlung der Einkünfte aus Direktvermarktung keine Bedeutung. Hinsichtlich des Bestehens einer Erklärungspflicht sind sie jedoch von Belang.

#### 3.1 Einkunftsarten

Als **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** gelten die Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, sowie Einkünfte aus Tierzucht, Tierhaltungsbetrieben, aus der Binnenfischerei, der Teichwirtschaft und aus der Jagd. Ebenso gehören dazu Einkünfte

aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb, bzw. Nebentätigkeiten, die wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Haupttätigkeit und wegen ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber der Haupttätigkeit als land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen sind.

**Einkünfte aus Gewerbebetrieb** liegen dann vor, wenn es sich um eine selbständige, nachhaltige Betätigung handelt, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und wenn die Betätigung nicht als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft anzusehen ist.

Gewinne aus der Direktvermarktung können steuerlich landwirtschaftlich oder gewerblich sein.



*Bild 8: Einnahmen aus Be- und Verarbeitungserzeugnissen bis zu einer Höhe von € 33.000 zählen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft* *Foto: APV*

### 3.2 Direktvermarktung: Landwirtschaft oder Gewerbe

Den Begriff „Direktvermarktung“ sucht man im Steuerrecht vergeblich. Das Steuerrecht behandelt nur die Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten, eigenen und zugekauften Urprodukten und ordnet diese entweder der Landwirtschaft oder dem Gewerbebetrieb zu.

Die steuerliche Zuordnung von Einkünften aus be- und/oder verarbeiteten Produkten hängt von der Höhe der Einnahmen ab. Bis zur Grenze von € 33.000 (bis zum Jahre 2010 € 24.200) zählen die Einnahmen aus Be- und Verarbeitungserzeugnissen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, wobei die bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Fläche mindestens 5 ha, bei gärtnerisch bzw. weinbaulich genutzten Flächen 1 ha betragen muss. In den Betrag von € 33.000 müssen auch Einnahmen aus aufzeichnungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten wie zum Beispiel Einnahmen aus Bauern-(Holz-)akkord, Fuhrwerksleistungen und kommunalen Dienstleistungen bzw. aus einem Almausschank eingerechnet werden.



Einnahmen aus dem Verkauf von Urprodukten sind für die Abgrenzung Landwirtschaft und Gewerbe nicht relevant und daher werden hier ausschließlich die speziellen Abgrenzungskriterien für die Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten Produkten behandelt.

**Bei der Ermittlung der Einnahmen sind nicht einzurechnen:**

- Einnahmen aus der Zimmervermietung (Urlaub am Bauernhof),
- Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis (ohne Verrechnung der eigenen Arbeitskraft) erbrachten Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit und
- Einnahmen aus dem Wein- und Mostbuschenschank.

**Übersteigen die Einnahmen aus dem Verkauf bearbeiteter Produkte und/oder aus den aufzeichnungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten die Grenze von € 33.000, liegen – steuerrechtlich gesehen – vom ersten Euro an Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.**

Für die Abgrenzung zwischen nicht aufzeichnungspflichtigen Urprodukten und aufzeichnungspflichtigen Bearbeitungsprodukten ist nach Meinung des Finanzministeriums die jeweilige Verkehrsauffassung maßgebend, wobei grundsätzlich die Verwaltungspraxis des Gewerberechtes heranzuziehen ist. Seit 1. Jänner 2009 gilt auch steuerlich die Urprodukte-Verordnung (siehe 1.1.3). Abweichend davon gelten rohe Bretter, Balken und gefrästes Rundholz nicht als Urprodukte und sind aufzeichnungspflichtig.

### **3.3 Gewinnermittlung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**

Betragen die Einnahmen aus Verarbeitungserzeugnissen nicht mehr als € 33.000, so zählen diese Einnahmen zur Land- und Forstwirtschaft, jedoch ohne abpauschaliert zu sein. In welcher Form der Landwirt seine steuerlichen Aufzeichnungen führen muss, ist von der Art der Gewinnermittlung abhängig.

#### **a) Doppelte Buchführung**

Beträgt der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert mehr als € 150.000 oder der jährliche Umsatz mehr als € 400.000 (netto), ist der Landwirt gem. § 125 BAO zur Buchführung verpflichtet. Alle Einnahmen und die entsprechenden Ausgaben aus der Vermarktung von be- und/oder verarbeiteten Produkten sind steuerlich im Rahmen einer doppelten Buchführung zu erfassen. Es ist auch eine Bilanz zu erstellen.

Buchführungspflichtige Landwirte unterliegen den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes.

#### **b) Teilpauschalierung**

Bei einem land- und forstwirtschaftlichen Gesamteinheitswert von mehr als € 100.000 (diese Grenze gilt ab 2011, bis einschließlich 2010 lag sie bei € 65.500) bis zu einem Einheitswert von € 150.000 und einem Jahresumsatz von höchstens € 400.000, sind die Einnahmen – auch jene aus der Vermarktung von Be- und Verarbeitungserzeugnissen – aufzuzeichnen. Der Gewinn aus der Landwirtschaft ermittelt sich durch einen Ansatz von pauschalen Betriebsausgaben in der Höhe von 70 % der Einnahmen.

Von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen sind Einnahmen aus Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit, die auf Basis reiner Maschinenselbstkosten erbracht werden.

Umsatzsteuerlich sind diese Landwirte gemäß § 22 UStG pauschaliert. Sie können aber auf die Umsatzsteuerpauschalierung verzichten und zur Regelbesteuerung optieren.

### c) Vollpauschalierung

Bei einem Einheitswert von höchstens € 100.000 (bzw. 65.500 bis 2010) und einem Umsatz von maximal € 400.000, kann der Gewinn aus der Landwirtschaft gemäß Pauschalierungsverordnung mit einem Durchschnittssatz (39 %) vom Einheitswert ermittelt werden.

Die Einnahmen aus der Vermarktung von Be- und Verarbeitungserzeugnissen sind gesondert im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Pauschale Ausgaben in der Höhe von 70 % stehen auch in diesem Fall zu. Für vollpauschalierte Landwirte besteht die Möglichkeit zur Teilpauschalierung gemäß b), sofern sie auch in der Sozialversicherung gem. § 23 Abs. 1a BSVG optieren („Beitragsgrundlagenoption“). Seit 2011 ist für Betriebe mit einem Einheitswert bis € 100.000 ein freiwilliger Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung und umgekehrt generell möglich.

Umsatzsteuerrechtlich unterliegen diese Landwirte ebenfalls der Pauschalierung gemäß § 22 UStG; mit der angeführten Optionsmöglichkeit.

## 3.4 Gewinnermittlung bei Gewerbebetrieb

Liegen Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb vor, so kann bis zu einem Umsatz von € 700.000 eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt werden oder von einer Ausgabenpauschalierung gemäß § 17 EStG Gebrauch gemacht werden. Diese sieht aber kein Ausgabenpauschale in Höhe von 70 % vor. Über einem Umsatz von € 700.000 besteht Buchführungspflicht.

Umsatzsteuerrechtlich unterliegt der Betrieb den allgemeinen Bestimmungen des UStG.

## 3.5 Umsatzsteuer allgemein

Der **Umsatzsteuer** unterliegen Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt ausführt, der Eigenverbrauch, die Einfuhr von Waren (aus nicht EU Staaten) und der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland.

**Unternehmer** ist, wer eine gewerbliche und berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche, landwirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers.

Jeder Unternehmer ist grundsätzlich berechtigt, die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer mit dem Finanzamt zu verrechnen. Dies bewirkt entweder eine Steuergutschrift oder eine Kürzung der an das Finanzamt zu entrichtenden Steuer.

Der **Vorsteuerabzug** darf nur vorgenommen werden, wenn eine Rechnung vorliegt und der Umsatzsteuerbetrag richtig ausgewiesen ist.

### Gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz haben Rechnungen folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und die Anschrift des liefernden Unternehmers,
2. Name und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung; bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000 übersteigt, ist die dem Leistungsempfänger erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird,

3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung,
4. Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder den Zeitraum über den sich die sonstige Leistung erstreckt; bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (z.B. Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt,
5. Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung, im Falle einer Steuerbefreiung, einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
6. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag,
7. laufende Nummer,
8. das Ausstellungsdatum der Rechnung und
9. die UID-Nummer (oder bei Landwirten, die nur „pauschalierte“ Umsätze - 10 % bzw. 12 % - bewirken, der Vermerk „Durchschnittssteuersatz 12 %“).

**Bei Rechnungen, deren Gesamtsumme (Bruttobetrag) € 150 nicht übersteigt, genügen folgende Angaben:**

1. Namen und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers,
2. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung,
3. Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt,
4. Ausstellungsdatum der Rechnung,
5. Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe und
6. Steuersatz.

**Steuersätze – Regelbesteuerung**

- 20 % Normalsteuersatz
- 10 % ermäßigter Steuersatz; z.B. für landwirtschaftliche Produkte (mit Ausnahme bestimmter Getränke) und Holz (wie etwa Brennholz und Rohholz)
- 0 % bestimmte Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit (z.B. Umsätze von Grundstücken, Umsätze von Kleinunternehmern)

Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer sowie der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Veranlagungszeitraum für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Umsatzsatzsteuererklärung ist bis spätestens 30. April des Folgejahres abzugeben. Während des Jahres hat der Steuerpflichtige i.d.R. monatlich eine Voranmeldung abzugeben und falls die Umsatzsteuer höher als die Vorsteuer ist, Zahlungen zu leisten.

**Steuersätze – nichtbuchführungspflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Betrieb**

Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10 % (bzw. 12 %, wenn der Geschäftspartner ein Unternehmer ist und der Umsatz für dessen Unternehmen getätigt wird) der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt.

Der nichtbuchführungspflichtige („pauschalierte“) Land- und Forstwirt hat also grundsätzlich 10 % (bzw. 12 % gegenüber Unternehmern) Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und darf sich die Umsatzsteuer behalten. Eine Vorsteuerverrechnung mit dem Finanzamt ist nicht möglich. Der pauschalierte Land- und Forstwirt kann jedoch bis zum Jahresende einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. In diesem Fall wird er umsatzsteuerlich wie jeder andere Unternehmer behandelt. Allerdings bindet dieser Antrag den Land- und Forstwirt fünf Jahre lang.



*Bild 9: Stehen am Betrieb größere Investitionen an, kann die Option zur Regelbesteuerung durchaus sinnvoll sein. Foto: LK Salzburg*

### 3.6 Zurechnung der Direktvermarktung zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

#### a) Einkommensteuer

Landwirtschaftliche Einkünfte liegen nur dann vor, wenn die Gesamteinnahmen aus dem Nebenerwerb die Grenze von € 33.000 (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Solange demnach noch Einkünfte aus Landwirtschaft vorliegen, sind von der Summe der Einnahmen aus den be- und/oder verarbeiteten Produkten (inklusive Umsatzsteuer) pauschal 70 % als Ausgaben abzuziehen. Der Gewinn (30 % der Einnahmen) ist zusätzlich zu den landwirtschaftlichen (evtl. pauschalierten) Einkünften des Steuerpflichtigen zu erklären.

Aufzeichnungen sind gemäß § 131 BAO

- ✓ in einer lebenden Sprache
- ✓ der Zeitfolge nach geordnet
- ✓ vollständig
- ✓ richtig
- ✓ zeitgerecht und
- ✓ nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln

zu führen.

Für die zeitgerechte Erfassung genügen die Eintragungen in ein Einnahmen-Ausgaben-Journal (Kassabuch), spätestens ein Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie zu erfolgen haben. An die Stelle des Kalendermonats tritt das Kalendervierteljahr, wenn dieses umsatzsteuerlich für den Abgabepflichtigen den Voranmeldungszeitraum darstellt.



Daneben sollen aber jegliche Bareingänge und Barausgänge täglich einzeln festgehalten werden, die so genannte Grundlagensicherung.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung sind alle Betriebe, deren Jahresumsatz in den beiden unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahren den Betrag von € 150.000 nicht überschritten haben, sofern Einzelaufzeichnungen unzumutbar wären. Diese Betriebe dürfen die Tageslosungsermittlung grundsätzlich durch **Kassasturz** vornehmen.

Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, kann unabhängig von der Umsatzgrenze von € 150.000 die vereinfachte **Losungsermittlung** in Anspruch genommen werden.

Wenn Aufzeichnungen erforderlich sind, bleibt die Form grundsätzlich dem Unternehmer überlassen. Die Grundlagensicherung kann erfolgen durch:

- Paragondurchschriften (Kassablocks),
- Registrierkassenkontrollstreifen,
- elektronische Datenverarbeitung,
- Lösungsblätter (Eintragung der Absolutbeträge oder „Strichlisten“) oder
- Tageslosungsermittlung durch Rückrechnung (Kassasturz).

Die Ausstellung von Paragons ist insbesondere auf Bauernmärkten keine praktikable Möglichkeit.

Eine sehr einfache Aufzeichnung der Tageslosung kann erfolgen, indem die tatsächlichen Einnahmen aus dem Verkauf bearbeiteter tierischer oder pflanzlicher Produkte entsprechend dem Verkaufsvorgang in ein „Tageslosungsblatt“ eingetragen werden. Eine getrennte Angabe der Produkte ist nicht erforderlich.

Beim Verkauf von Produkten, für die eine Verpflichtung zur Abfuhr von Umsatzsteuer besteht, ist eine gesonderte Erfassung nach Produktgruppen zu empfehlen (z.B. für Schnaps, Likör, Fruchtsaft).

Tageslosung Bauernmarkt TT/MM/JJ	
Be- und/oder verarbeitete Produkte	Beträge in €
1. Tierische/pflanzliche Produkte	50/ 128/ 26/ 49/ .... / ...
Tagessumme	253,-

<b>Bewertung von Grundlagensicherungssystemen für die bäuerliche Direktvermarktung</b>		
<b>System</b>	<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
<b>Elektrische Rechenmaschine</b> mit Additionsrolle. Erfasst werden die einzelnen Geldbeträge. Ergebnis ist die Tageseinnahmensumme.	Preisgünstige Erfassungsmethode, Tageseinnahmensumme muss nicht mehr händisch addiert werden. In Verbindung mit verschiedenen einfachen und daher billigen Waagen verwendbar.	Keine Mengentransparenz bei mehreren Produktgruppen. Trennung Urprodukte: verarbeitete Produkte unmöglich. USt-Steuer-sätze nicht erfassbar.
<b>Kassenwaage (elektronisch)</b> mit Erfassung der Menge der verkauften Produkte sowie deren Preis. Tagesstreifen enthält produktzugeordnete Verkaufssummen.	Exakter Nachweis aller verkauften Artikel (auch USt). Nachvollziehbares Tagesergebnis. Schnelle Erfassung. Flexible Lösungen. Weiterverwaltung unmittelbar mit einem PC an Ort und Stelle möglich. Besonders beim Verkauf für mehrere Anbieter (Bauernladen) geeignet.	Teure Methode, daher für Betriebe mit geringem Umsatz nicht wirtschaftlich.
<b>Händische Eintragung</b> der Tageseinnahmen mit den Einzelbeträgen der jeweiligen Einnahmen.	Sehr billiges Verfahren. Spalte für jede Produktkategorie wäre möglich. Trennen von Urprodukten und verarbeiteten Produkten ist möglich.	Keine Mengentransparenz bei jeweiliger Produktgruppe, falls nur Produktgruppenspalten gemacht werden. Bei größerer Produktvielfalt besteht hohes Risiko von falscher Zuordnung. Ergebnis ist dadurch schwer rekonstruierbar.
<b>Kassarückrechnung</b> (Tageslosung durch Ermittlung: Kassaendminus -anfangsbestand)	Sehr billiges, schnelles und einfaches Verfahren.	Nur möglich, wo keine Urprodukte mitverkauft werden. Aufzeichnung der privaten Entnahmen und Einlagen notwendig. Keine Trennung USt.
<b>Kassarückrechnung plus Bestandsverrechnung</b>	Sehr billiges und einfaches Verfahren. Trennung USt über Bestand.	Privatentnahmen und –einlagen aufzeichnungspflichtig. Tägliche Bestandsaufnahme.
<b>Strichliste</b> der Verkäufe. Die Anzahl der Striche wird mit dem Preis multipliziert.	Rasche Erfassung der Verkäufe. Bei wenigen vorverpackten Warengruppen bzw. Stückverkauf möglich. Trennung USt.	Je größer die Produktpalette, umso schwieriger. Unmöglich bei Produkten, die gewogen werden müssen.

## **b) Umsatzsteuer**

Ein Landwirtschaftsbetrieb unterliegt bei Überschreitung eines Einheitswertes von € 150.000 bzw. eines Umsatzes von € 400.000 der Regelbesteuerung, sonst der umsatzsteuerrechtlichen Pauschalierung (§ 22 UStG).

Ein freiwilliger Verzicht auf die Umsatzsteuerpauschalierung kann nur schriftlich und für den gesamten Landwirtschaftsbetrieb erfolgen. Diese Option ist jeweils nur bis zum Ende eines Kalenderjahres für dieses Jahr möglich. Es bindet den Unternehmer insgesamt 5 Jahre. Nach Ablauf von 5 Jahren kann (jeweils nur bis spätestens 31. Jänner) ein schriftlicher Widerruf erfolgen. Bei Fristversäumnis muss die Umsatzsteuerverrechnung zumindest ein weiteres Jahr fortgeführt werden.

Ist ein Landwirtschaftsbetrieb pauschaliert, unterliegen die Produkte in der Regel einem 10 %-igen (bzw. 12 %-igen) Umsatzsteuersatz. Ausnahmsweise gilt ein Umsatzsteuersatz von 20 % beim Verkauf bestimmter Getränke (Säfte, Most oder Wein aus zugekauften Grundstoffen, zugekaufter Wein und Obstwein, Brände, Ausschank). Ein Teil dieser Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuliefern. Beim

Verkauf an „Nicht-Unternehmer“ (Letztverbraucher) „10 %“ bzw. beim Verkauf an Unternehmen „8 %“.

Hat ein Betrieb umsatzsteuerrechtlich optiert, muss die Umsatzsteuer aus den verkauften be- und/oder verarbeiteten Produkten an das Finanzamt abgeführt werden. Eine Vorsteuer (bezahlte Umsatzsteuer) kann z.B. für zugekaufte Produkte vom Finanzamt zurück geholt werden. Für Innenumsätze (eigene Erzeugnisse, die für die „Direktvermarktung“ verarbeitet werden) kann keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

### 3.7 Zurechnung der Direktvermarktung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb

#### a) Einkommensteuer

Die Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit sind grundsätzlich durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. In diesem Fall sind keine pauschalen Betriebsausgaben in der Höhe von 70 % vorgesehen.

Gewerbebetriebe können im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Betriebsausgaben mit 12 % vom Umsatz ansetzen. Daneben dürfen zusätzlich noch bestimmte Ausgaben (z.B. für Warenzukauf oder Löhne) in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden.

Der einem Steuerpflichtigen zuzurechnende Gewinn aus diesem Gewerbebetrieb (Be- und/oder Verarbeitung) wird mit seinen anderen Einkünften (z.B. aus der pauschalierten Landwirtschaft, aus Vermietung) zusammengerechnet und ist für die Berechnung der Einkommensteuer maßgeblich.

Bei Lieferungen von Urprodukten des pauschalierten Landwirtes in seinen nunmehr steuerlich gesondert zu erfassenden Gewerbebetrieb sind diese mit den fremdüblichen Anschaffungskosten als Ausgaben anzusetzen. Dies erfolgt durch die Erstellung eines Eigenbeleges, in dem die Ware und der Wert im Zeitpunkt der Lieferung festgehalten werden.

#### Beispiel:

Der pauschalierte Landwirt verarbeitet ein Schwein in der Direktvermarktung zu Würsten. Als Verkaufspreis für zwei Schweinehälften wird üblicherweise ein Preis von ca. € 130 erzielt.

Eigenbeleg in €		
Datum	Bezeichnung	Preis
12.12.2012	2 Schweinehälften	130

#### Anlagevermögen:

Zusätzlich zu diesen Ausgaben sind Anlagegüter, die für die Be- und /oder Verarbeitung notwendig sind, im Gewerbebetrieb zu erfassen und dort über die gewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Anlagegüter, die der Urproduktion dienen (z.B. Stallungen oder Viehbestände) sind nicht in den Gewerbebetrieb zu übertragen.

Das Steuerrecht verlangt in § 7 EStG 1988 die gleichmäßige Verteilung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung – AfA). Diese betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist nach den betrieblichen Erfahrungen festzulegen. Das Steuerrecht schreibt nur hinsichtlich der Gebäude, des Firmenwertes und der PKW bestimmte AfA-Sätze vor.

Daneben gibt es viele Einzelregelungen in Verordnungen und Erlässen des Finanzministeriums sowie Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH). In der Fachliteratur sind häufig „gebräuchliche Werte“ zu finden.

### Beispiel eines Anlagenverzeichnisses Gebäude und bauliche Anlagen zum 31.12.2010

Anlagegut	Datum der Anschaffung	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (in €)	Nutzungsdauer (Jahre)	Buchwert 1.1.2010	Zu- bzw. Abgang	Abschreibung in €	Buchwert 31.12.2010
Verkaufsraum	5.5.1994	64.500	33	33.220		1.955	31.265
Schlachtraum	15.5.1994	40.700	33	20.972		1.233	19.739
Wurstmaschine	20.6.2007	2.980	10	2.086		298	1.788
PKW Espace	13.8.2009	26.000	8	24.375		3.250	21.125
<b>Summe</b>		<b>134.180</b>		<b>96.593</b>		<b>6.736</b>	<b>89.857</b>

#### b) Umsatzsteuer

Beim Vorliegen einer „steuerlich gewerblichen Direktvermarktung“ ist für diesen Bereich eine Pauschalierungsmöglichkeit gemäß § 22 UStG nicht mehr vorgesehen. Von allen daraus erzielten Einnahmen ist die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen bzw. können die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge abgezogen werden.

Für jene Wirtschaftsgüter, die aus der pauschalierten Landwirtschaft in den Gewerbebetrieb geliefert werden, kann grundsätzlich keine Vorsteuer geltend gemacht werden, weil es sich dabei um so genannte Innenumsätze handelt. Steuerlich gewerbliche Direktvermarkter können entweder diesen Verlust akzeptieren und nur Vorsteuern aus Fremdrechnungen gelten machen oder eine pauschale Vorsteuer in der Höhe von 6 % in Anspruch nehmen; zu berechnen vom Nettoumsatz aus dem Bereich der Be- und/oder Verarbeitung.

Hinsichtlich des Umsatzsteuersatzes ist zu unterscheiden, ob es sich um Umsätze aus der Be- und/oder Verarbeitung von Urprodukten handelt, die in der Regel dem ermäßigten Steuersatz von 10 % (z.B. Lebensmittel) unterliegen oder um Umsätze aus anderen Nebentätigkeiten (z.B. Dienstleistungen, wie Holzakkord, Kulturpflege oder Winterdienst), die mit 20 % zu versteuern sind.

Die Verrechnung der Umsatz- und Vorsteuerbeträge mit dem Betriebsfinanzamt hat grundsätzlich monatlich zu erfolgen, wobei jeweils am 15. des übernächsten Monats abzurechnen ist. So ist z.B. die **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)** für Jänner am 15. März fällig.

Liegt der Vorjahresumsatz nicht über € 100.000, kann das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum herangezogen werden. In diesem Fall ist z.B. für die Monate Jänner bis März die Voranmeldung spätestens am 15. Mai abzugeben.

Übersteigen die Umsatzsteuerbeträge die Vorsteuer, ist die Differenz als Zahllast an das Finanzamt abzuführen. Sind die Vorsteuerbeträge höher als die Umsatzsteuer, kann das entstehende Steuerguthaben mittels Umsatzsteuervoranmeldung zur Auszahlung beantragt werden.



### c) Besondere Aufzeichnungsverpflichtungen

#### **Kassabuch:**

Die Aufzeichnungsverpflichtungen bestehen für den steuerlichen Gewerbebetrieb ähnlich wie für den Landwirtschaftsbetrieb wie oben dargestellt. In das Kassabuch sind allerdings neben den Einnahmen (Tageslosungen) jedenfalls auch die Ausgaben einzutragen. Die Frist für Eintragungen ins Kassabuch entspricht dem Termin der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung.

Daneben besteht noch die Verpflichtung, täglich die Grundlagen aufzuzeichnen und aufzubewahren.

#### **Bankbuch:**

Neben dem Kassabuch ist auch ein Bankbuch zu führen, in dem die Bewegungen des betrieblichen Girokontos festzuhalten sind. Für die gewerbliche Betätigung sollte ein eigenes Girokonto eingerichtet werden, damit die Trennung der Einnahmen und Ausgaben, die die Landwirtschaft einerseits und den Gewerbebetrieb andererseits betreffen, besser vollzogen werden kann.

#### **Wareneingangsbuch:**

Zusätzlich zu den obigen Aufzeichnungen hat der Gewerbebetrieb ein so genanntes Wareneingangsbuch (WEB) zu führen. In diesem sind alle von dritter Seite zugekauften Waren einzutragen. Die Lieferungen des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes sind bei Unternehmeridentität nicht in das Wareneingangsbuch einzutragen, sondern gesondert zu erfassen.

Als eintragungspflichtige Waren gelten alle beweglichen körperlichen Gegenstände, die zum Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden, zusätzlich alle notwendigen Rohstoffe, Hilfsstoffe und Zutaten, die bei der Be- und/oder Verarbeitung verwendet werden.

#### **Notwendige Eintragungen:**

- ✓ Laufende Nummer der Eintragung,
- ✓ Tag des Wareneinganges oder Tag der Rechnungsausstellung,
- ✓ Name und Anschrift des Lieferanten,
- ✓ branchenübliche Bezeichnung der Ware (z.B. Gewürze),
- ✓ Preis,
- ✓ Hinweis auf die dazugehörigen Belege.

Die Eintragungen können – nach Wahl des Steuerpflichtigen – entweder nach dem Tag des Wareneinganges oder nach dem Tag der Rechnungsausstellung erfolgen. Die einmal gewählte Vorgangsweise ist aber beizubehalten.

Ebenso wie in das Kassabuch sind die Vorgänge nur einmal im Monat, und zwar spätestens ein Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in den der Vorgang fällt, in das WEB einzutragen. Wenn die UVA vierteljährlich abgegeben werden kann, reicht es auch, wenn man bis daher im WEB aufgezeichnet hat.

#### **Allgemeine Vorschriften:**

Alle **Belege** (Rechnungen, Grundlagensicherung) sind mindestens **7 Jahre aufzubewahren**, wobei die Aufbewahrungsfrist immer mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt.

Die einzelnen Belege sollten nach **Belegkreisen** zusammengefasst abgelegt werden, sodass zwischen Kassabelegen und Bankbelegen unterschieden werden kann.

Die Belege müssen **fortlaufend nummeriert** werden, wobei jeweils mit Jahresbeginn bei 1 zu beginnen ist (z.B. KA1).

In der **Belegammlung** sollten in der Regel Rechnungen und bei den Bankbelegen neben den Rechnungen auch Zahlungsabschnitte und Bankauszüge abgelegt werden.

### 3.8 Sonderfall Bauernladen

#### Steuerrecht

Es ist entscheidend, ob die Ladengemeinschaft oder der Landwirt selbst nach außen auftreten.

Die Umsätze in einer Geschäftsräumlichkeit werden umsatz- und ertragssteuerlich nur dann den verschiedenen Unternehmern zugerechnet, wenn die Unternehmer nach außen getrennt in Erscheinung treten, d.h. wenn der **Verkauf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung** erfolgt.

Fehlt es an dieser Voraussetzung, sind die **Umsätze der Ladengemeinschaft zuzurechnen**, die dann **als eigenes Steuersubjekt** zu erfassen ist und Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.

Für das **Vorliegen eines gewerberechtlich befreiten Nebenerwerbs** iSd § 2 (4) GewO und einer steuerlichen **Zurechnung zu den einzelnen Produzenten** muss daher

- ✓ jedes Produkt einem bestimmten Landwirt zugeordnet werden können,
- ✓ erkennbar sein, dass der Verkauf im Namen und auf Rechnung des einzelnen Landwirtes erfolgt, (z.B. Etikett, Beschilderung, Rechnung),
- ✓ das Verkaufsrisiko beim einzelnen Landwirt liegen.



Bild 9: In einem Bauernladen müssen die Umsätze jedem Direktvermarkter einzeln zugerechnet werden.

Foto: BMLFUW/Rita Newman

### 3.9 Beispiel zur Ermittlung von ESt und Ust

#### Einnahmengrenze von € 33.000 wird überschritten für Einzelunternehmer (Berechnung für 2011)

Einheitswert selbstbewirtschaftete Fläche € 30.000

Berechnung der Einkommensteuer	<b>Landwirtschaft</b> EW x 39 %	11.700
	–Sozialversicherung	- 10.000
	–Pachtzinsen	- 0
	–Ausgedingelasten	- 0
	–Schuldzinsen	- <u>100</u>
	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (LF)	1.600
<b>Gewerbebetrieb</b>		
	Winterdienst	3.000
	Verkauf Fleischprodukte	<u>44.000</u>
	Summe Einnahmen	47.000
	–Ausgaben (Nachweis)	- 30.000
	–Zahllast USt (siehe unten*)	- 2.400
	Einkünfte (Gewerbe)	14.600
	Einkünfte aus LF + Gewerbe	16.200
	Einkommensteuer (1 Person)	ca. 1.876
Berechnung der Umsatzsteuer	Einnahmen Gewerbebetrieb (brutto)	47.000
	Winterdienst 20 %	500
	Fleischprodukte 10 %	<u>4.000</u>
	Vorsteuer*	2.400
	<b>Zahllast</b>	<b>2.100</b>

\* 6 %-iges Pauschale vom Nettobetrag für die Direktvermarktung  
 $(44.000 \div 1,1 = 40.000 \times 0,06 = 2.400)$

Die Sozialversicherungsbeiträge für den steuerlichen Gewerbebetrieb (Winterdienst, Fleischprodukte) werden im nächsten Jahr fällig.

### 3.10 Anlagen

#### Musterrechnung eines pauschalierten Landwirtes an Privatperson, Kleinbetragsrechnung

Muster Franz, Feldweg 14, 1234 Wiese			
RECHNUNG			
Herrn/Frau			
Adresse			
Einheit	Produkt	USt	Preis €
1 kg	Hausbrot		3,00
½ kg	Speck		5,00
	Preis einschließlich USt	10 %	8,00

12.1.2012

Datum

Franz Muster

Unterschrift

Betrag danken erhalten.

#### Musterrechnung eines pauschalierten Landwirtes an Unternehmen, Kleinbetragsrechnung

Muster Franz, Feldweg 14, 1234 Wiese			
RECHNUNG			
Firma			
Adresse			
Einheit	Produkt	USt	Preis €
5 kg	Hausbrot		15,00
2,5 kg	Speck		25,00
	Preis einschließlich USt	12 %	40,00

12.1.2012

Datum

Franz Muster

Unterschrift

Betrag danken erhalten.

**Anmerkung:** Die Rechnung mit 10 % USt ist eine Rechnung des Landwirtes an eine Privatperson, während die Rechnung mit 12 % USt an ein Unternehmen geht. In beiden Fällen handelt es sich um eine Rechnung im Rahmen der landwirtschaftlichen Be- und Verarbeitung.

Im Falle der gewerblichen Direktvermarktung wären immer 10 % USt auszuweisen.













**Strichliste (Direktvermarktung)****a) Allgemein**

Für jede verkaufte Einheit wird ein „Strich“ in der Spalte „Menge“ eingetragen. Die insgesamt am Tag verkaufte Menge multipliziert mit dem Verkaufspreis ergibt die Tageslosung.

Be- oder verarbeitete Produkte	Menge Stk., kg, l	Preis je Einheit in €	Gesamtpreis (Menge x Preis)
<b>1. Tierische/pflanzliche Produkte</b>			
Brot	III IIII	3,00	27,00
Würstel	III III	2,50	20,00
<b>2. Getränke (inkl. 20 % USt)</b>			
Edelbrand	III III	2,50	25,00
Fruchtsaft	III III	2,00	16,00

1.	Tagessumme tierische/pflanzliche Produkte	€ 47,00
2.	Tagessumme Getränke	€ 41,00
Gesamttagessumme vom .....		€ 88,00

**b) Mostbuschenschank \*)**

Be- oder verarbeitete Produkte	Menge Stk., kg, l	Preis je Einheit in €	Gesamtpreis (Menge x Preis)
<b>1. Speisen</b>			
Bretteljause	III IIII	3,00	27,00
Schmalzbrote	III III	2,50	20,00
<b>2. Getränke</b>			
Most pur ¼ l	III III	2,50	25,00
Most gespritzt ½ l	III III	2,00	16,00
Apfelsaft ¼ l			

1.	Tagessumme Speisen	€ 47,00
2.	Tagessumme Getränke	€ 41,00
Gesamttagessumme vom .....		€ 88,00

\*) Wenn beim Inkasso mehrere Produkte zu einem bestimmten Zeitpunkt an Kunden in einer Gesamtsumme abgerechnet und boniert werden und das Inkasso der Gesamtsumme zu Teilbeträgen bei mehreren Personen (Tischabrechnung) zeitnah erfolgt, kann die Tischbonierung als einzelne Bareingangsaufzeichnung gewertet werden. Voraussetzung ist, dass der Zeitpunkt der Bonierung, der Verrechnungskreis (Tisch) und die auf die einzelnen Produkte entfallenden Teilbeträge ersichtlich oder ermittelbar sind.

## 4. Die Herstellung von Alkohol im landwirtschaftlichen Betrieb

Die Herstellung von Alkohol im landwirtschaftlichen Betrieb kann entweder im **Abfindungswege**, mit Sonderbestimmungen für den Hausbrand **oder** in **Verschlussbrennereien** erfolgen, wobei die „Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung“ ein Mischtyp zwischen Abfindungs- und Verschlussbrennerei ist.

### 4.1 Alkohol und Steuer

Grundlage für die Alkoholbesteuerung ist das **Alkoholsteuergesetz** (AlkStG). Der Alkoholsteuer unterliegen Alkohol und alkoholhaltige Erzeugnisse, die im Steuergebiet hergestellt werden. Steuergebiet ist das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der Gemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

Für den **Vollzug** des Alkoholsteuergesetzes (Abfindungsanmeldung, Gerätezulassung, Versteuerung, Überwachung usw.) sind die **Zollämter** zuständig.

Die Abfindungsberechtigten haben ein **Überwachungsbuch** zu führen, worin die Art und Menge der zur Herstellung von Alkohol bestimmten alkoholbildenden Stoffe, sowie die fortlaufend nummerierten Maischebehälter unverzüglich aufzuzeichnen sind. Ein Verlust des Überwachungsbuches ist unverzüglich beim Zollamt anzuzeigen.

#### Steuersätze

Der Regelsatz beträgt € 10,00 je Liter Alkohol. Für das 100- und 300-Liter Kontingent beträgt die Alkoholsteuer € 5,40 je Liter Alkohol. Die in diesen Kontingenten enthaltene Hausbedarfsmenge ist generell von der Alkoholsteuer befreit. Für die Zusatzmenge von 100 Liter Alkohol beträgt die Alkoholsteuer € 9,00 je Liter Alkohol.

#### Meldepflicht

Wird eine zur Herstellung von Alkohol verwendete Vorrichtung erworben oder veräußert (z.B. Übergabe/Übernahme bzw. Verkauf/Kauf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes), muss dies dem zuständigen Zollamt innerhalb einer Woche (gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses) schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige kann formlos oder unter Verwendung eines Formblattes (siehe Änderungsanzeige im Anhang) erfolgen. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Brenngeräte bis 2 Liter, die nicht zur Alkoholherstellung verwendet werden (z.B. zu Ausstellungszwecken).



*Bild 11: Zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung werden selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe auf einem zugelassenen einfachen Brenngerät verarbeitet.  
Foto: APV*

## 4.2 Die abfindungsweise Herstellung von Alkohol


Bei der Herstellung von Alkohol unter Abfindung werden selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe auf einem zugelassenen einfachen Brenngerät verarbeitet.

Das Merkmal der abfindungsweisen Alkoholherstellung besteht darin, dass die Alkoholmenge (Abfindungsmenge) und der zum Herstellen der Abfindungsmenge erforderliche Zeitraum (Brenndauer) durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen pauschal aufgrund von Durchschnittswerten bestimmt werden.

### Verkehrsbeschränkungen

Der unter Abfindung hergestellte Alkohol (einschließlich des alkoholsteuerfrei erzeugten Hausbrandes) darf nur veräußert werden an:

- **Letztverbraucher** durch Ausschank oder in Kleingebinden (Gefäße bis 2 l) mit einem deutlich sichtbaren Vermerk, dass der Inhalt unter Abfindung hergestellt worden ist,
- **Gast- und Schankgewerbetreibende** (ebenfalls in Kleingebinden mit Abfindungsvermerk) zur Weiterveräußerung durch Ausschank im Gast- und Schankbetrieb,
- Inhaber eines Alkohollagers.

 Es ist **verboten**, **abfindungsweise hergestellten Alkohol** aus dem **Steuergebiet** zu verbringen oder verbringen zu lassen bzw. zu liefern oder liefern zu lassen.

### 4.2.1 Alkoholbildende Stoffe

Im Wesentlichen dürfen folgende selbstgewonnene Stoffe gebrannt werden:

- **Früchte heimischer Arten von Stein- und Kernobst, Beeren, Wurzeln, Getreide und Halmrüben**, die der Verfügungsberechtigte als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer einer Liegenschaft geerntet hat.
- **Wildwachsende Beeren und Wurzeln**, die der Verfügungsberechtigte gesammelt hat oder in seinem Auftrag sammeln ließ.
- Produkte, die dem Weingesetz unterliegen, wie z.B. **Trauben und Obstwein**.
- **Getreide**, wobei für den Getreidebrand Sonderregelungen bestehen.

**Die Herstellung von Alkohol aus Getreide oder aus Halmrüben** ist grundsätzlich nur den Bergbauern gestattet, wenn diesen nicht genügend andere alkoholbildende Stoffe zur Verfügung stehen. Flachlandbauern dürfen nur dann Getreide brennen, wenn sie zwischen 1990 und 1994 (innerhalb von 5 Jahren vor dem 1.1.1995) Branntwein aus Getreide hergestellt haben.

**Zukauf von alkoholbildenden Stoffen:** Abfindungsberechtigte, die über ein 300 Liter Alkohol Brennrecht (= 300 l A) verfügen und bis einschließlich 31.12.1994 alkoholbildende Stoffe zukaufen durften, behalten das Zukaufsrecht (auch nach dem 1.1.1995).

**Sonstige alkoholbildende Stoffe, wie z.B.** Topinambur, Edelkastanie, Kürbis, Honig und sonstige nicht in der Abfindungsverordnung aufgezählte alkoholbildende Stoffe dürfen nur in Verschlussbrennereien verarbeitet werden.

### 4.2.2 Ausbeutesätze

Die nachfolgenden Ausbeutesätze beziehen sich auf jeweils 100 l zur Destillation aufbereitete alkoholbildende Stoffe und Obstweine.

aufbereitete alkoholbildende Stoffe und Obstweine	l A
Äpfel, Birnen	3
Sonstiges Kernobst	2
Zwetschken, Pflaumen, Mirabellen	5,5
Kirschen, Weichseln	5
Schlehen, Kornelkirschen	2
Sonstiges Steinobst	3
Wacholderbeeren, Vogelbeeren	1,5
Hagebutten	2
Sonstige Beeren	2
Weintrauben	4,5
Traubenwein	10
Sonstiger Obstwein aus in Z 1 bis 9 genannten Stoffen	6
Obstweinhefe und Traubenweinhefe, flüssig	3
Obstweinhefe und Traubenweinhefe, gepresst	2
Treber und Trester	2,5
Meisterwurz, Enzianwurzeln	2
Halmrüben	2
nicht selbstgewonnene Äpfel, Birnen und nicht selbstgewonnenes Kernobst	3,6

#### Ausbeutesatz bei Most:

Bei Most (Obstwein) gilt ein fixer Ausbeutesatz von 6 l Alkohol pro 100 l Obstwein. Es kann zur Berechnung aber auch ein Untersuchungszeugnis einer anerkannten österreichischen Untersuchungsanstalt vorgelegt werden.

Als Alkoholausbeute gilt dann der nachweislich festgestellte Alkoholgehalt (Volumenkonzentration in Prozent) vermindert um höchstens zwei Prozentpunkte. Die Ausbeutesätze laut Verordnung (z.B. Äpfel und Birnen 3 %, Weintrauben 4,5 %) dürfen aber nicht unterschritten werden.

#### Beispiel a) 500 l Most aus Äpfel oder Birnen

Ausbeutesatz 6 % ergibt 30 l Alkohol

Alkoholsteuer: € 5,40 x 30 l = € 162,--

#### Beispiel b) 500 l Most aus Äpfel oder Birnen

Alkoholgehalt 6 % lt. Untersuchungszeugnis

Alkoholausbeute: 6 % - 2 Prozentpunkte = 4 % ergibt 20 l Alkohol

Alkoholsteuer: € 5,40 x 20 l = € 108,--

#### Ausbeutesatz bei Getreide:

Für 100 kg Getreide gilt eine Ausbeute von 24 l Alkohol.



### 4.2.3 Brenngeräte

Zum Herstellen von Alkohol sind nur einfache Brenngeräte erlaubt, wobei darunter eine Vorrichtung zu verstehen ist, die aus Heizung, Brennblase, Helm, Geistrohr und einer Kühleinrichtung besteht. Weitere Voraussetzungen sind, dass ein kontinuierlicher Betrieb nicht möglich ist, der Rauminhalt der Blase 150 Liter nicht übersteigt, zum Entleeren der Brennblase keine anderen Einrichtungen vorhanden sind als ein Ablasshahn oder eine Kippvorrichtung. Die Brennblase und der Helm können ein Schauglas aufweisen, sie dürfen aber keine anderen Öffnungen als Füllöffnungen und Öffnungen zum Geistrohr und zum Ablasshahn haben.

Unschädlich sind folgende Sondereinrichtungen: Wasserbad bis 0,5 bar, Ablasshahn oder Kippvorrichtung, Rührwerk, Dampfüberleitungsrohr, Öl-, Gas- oder Elektroheizung, Ölbad, Verstärkungsanlagen, die aus nicht mehr als 3 Destillationsstufen (Böden) und einem Dephlegmator (Verstärker) bestehen.

#### Zulassung von Brenngeräten

Der Antrag auf Zulassung eines einfachen Brenngerätes ist schriftlich vom Eigentümer einzubringen und zwar beim für den Aufbewahrungsort des Brenngerätes zuständigen Zollamt. Der Antrag hat Name und Anschrift des Antragstellers, den Aufbewahrungsort und eine Beschreibung des Brenngerätes zu enthalten.

Der Erwerb, die Herstellung oder die Veräußerung einer "Alkoholerzeugungsvorrichtung" mit mehr als 2 Raumliter Inhalt ist dem Zollamt innerhalb einer Woche anzuzeigen.

### 4.2.4 Abfindungsanmeldung

Die Anmeldung muss elektronisch erfolgen. Fehlen dafür die technischen Voraussetzungen, so muss die Anmeldung in Papierform erfolgen, wobei amtliche Vordrucke und Muster zu verwenden sind.

Zur Abfindungsanmeldung sind folgende **Formulare** zu verwenden:

- VSt 3 Erfassung der Grunddaten/Änderung der Grunddaten
- VSt 4 Anmeldung zur Alkoholherstellung
- VSt 5 Anzeige einer Reinigung

Die Formulare sind als Ausfüll- und Druckversion verfügbar: [www.bmf.gv.at/service/formulare/zoll](http://www.bmf.gv.at/service/formulare/zoll).

Bei Übermittlung per Post oder bei persönlicher Einbringung beim zuständigen Zollamt (ordentlicher Wohnsitz des Abfindungsberechtigten) ist der vollständig ausgefüllte Vordruck VSt 4 zu verwenden. Die Abfindungsanmeldung muss 5 Werktage vor Brennbeginn eingebracht werden.

Eine **Bewilligung** gilt als erteilt, wenn das Zollamt nicht innerhalb von 3 Tagen nach Anmeldung einen abweisenden oder berichtigenden Bescheid erlässt.



Bild 12: Zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung sind nur einfache Brenngeräte erlaubt. Foto: LFI

Wird die Abfindungsanmeldung persönlich eingebracht, kann mit Zustimmung des Zollamtes unverzüglich nach Abgabe der Anmeldung mit der Herstellung von Alkohol begonnen werden.

Das Formular VSt 3 (Erfassung der Grunddaten) ist auszufüllen, wenn erstmals ein Brennvorgang angemeldet wird, bzw. wenn sich bereits erfasste Grunddaten seit dem letzten Brennvorgang geändert haben.

Der für die Einzahlung der Steuern bestimmte Erlagschein wird dem Abfindungsbrenner nach der jeweiligen Anmeldung gemeinsam mit dem Tagesauszug (= Buchungsanzeige am Abfindungskonto) am Postweg übermittelt.

### **Elektronische Abfindungsanmeldung über Finanzonline**

Finanzonline ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der Finanzverwaltung auf Internetbasis. Landwirte können sich persönlich bei jedem Finanzamt anmelden (Formular FON 1, Lichtbildausweis und gegebenenfalls Übergabsvertrag).

Mit der Anmeldung erhält der Landwirt eine Zugangskennung (Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN) mit der er auch persönliche Daten ändern und das Steuerkonto abfragen kann. Finanzonline kann unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) aufgerufen werden.

Bei der elektronischen Übermittlung werden die Steuererklärungen am Bildschirm ausgefüllt und Online übermittelt.

Informationen zu Finanzonline sind direkt auf der Homepage des Finanzministeriums bzw. unter der Telefonnummer 0810/221100 erhältlich.

### **Elektronische Abfindungsanmeldung**

Die Anmeldung zur Alkoholherstellung kann über Finanzonline jederzeit eingereicht werden. Der frühest mögliche Brennbeginn ist jedoch 5 Stunden nachdem das Zollamt innerhalb seiner Öffnungszeiten von der Anmeldung Kenntnis erlangt hat. Als Öffnungszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) zwischen 8:00 Uhr und 14:00 Uhr.

Beispiele:

Anmeldung am Freitag 18:00 Uhr; frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt nächstfolgender Montag (sofern kein Feiertag) 8:00 Uhr; frühestmöglicher Brennbeginn: Montag 13:00 Uhr

Anmeldung am Dienstag (kein Feiertag) 13:00 Uhr; frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt Dienstag 13:00 Uhr; frühestmöglicher Brennbeginn: Dienstag 18:00 Uhr

Bei elektronischer Anmeldung gilt die Bewilligung als erteilt, wenn das Zollamt nicht bis zu Beginn der Brennfrist den Antrag mittels elektronisch übermittelter Nachricht oder auf eine andere Weise abweist. Der Antragsteller soll sich daher vor Brennbeginn über eine etwaige elektronische Abweisung (E-Mail-Nachricht) informieren.

## **4.2.5 Selbstberechnung und Fälligkeit der Alkoholsteuer**

Der Abfindungsberechtigte hat die auf die Abfindungsmenge entfallende Steuer selbst zu berechnen und den Steuerbetrag bereits in der Abfindungsanmeldung anzugeben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Brennvorganges.

Der errechnete Steuerbetrag ist bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats beim zuständigen Zollamt zu entrichten.

Die in Abhängigkeit von den Haushaltsangehörigen zustehende steuerfreie Alkoholmenge ist (von den ersten 100 l zu € 5,40) vor Berechnung der Steuer abzuziehen.

#### 4.2.6 Jährliche Erzeugungsmengen

Grundsätzlich darf der Abfindungsberechtigte pro Jahr 100 Liter (100 %igen) Alkohol "I A" steuerbegünstigt (€ 5,40 pro l A) erzeugen. Darüber hinaus ist er berechtigt, jährlich weitere 100 Liter Alkohol zu einem höheren Steuersatz (€ 9,- pro l A) herzustellen.

Jene Landwirte, die bis zum 31.12.1994 über ein 300 Liter Brennrecht verfügt haben, dürfen auch nach dem Inkrafttreten des Alkohol - Steuer und Monopolgesetzes am 1.1.1995 ihr Brennrecht weiterhin in vollem Umfang (300 l A) ausüben.

Ein Zusatzkontingent von 100 Liter Alkohol zum erhöhten Steuersatz (€ 9,- pro l A) besteht auch für die 300 l A Brenner, sodass diese insgesamt 400 Liter Alkohol herstellen dürfen.

**Brennabschnitt:** Die Brennmengen beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr.

#### 4.2.7 Brenndauer und Brennfrist

Die **Brenndauer** (erforderliche Zeit zur Herstellung von Alkohol in Stunden) ist auf eine Folge von Tagen gleichmäßig zu verteilen. Der erste und letzte Tag sind von dieser Regelung ausgenommen.

Unter **Brennfrist** (tägliche Brennzeit) versteht man den Zeitraum, innerhalb welchem an einem Tag Alkohol hergestellt wird. Die Brennzeit ist frei wählbar (0:00 Uhr bis 24:00 Uhr).

Das einfache Brenngerät darf vor Beginn der Brennfrist nicht befüllt werden und muss vor Ablauf der Brennfrist entleert sein.

Die **Brenndauer** wird berechnet, indem die angemeldete Maischemenge in Hektoliter mit der (für das anzuwendende Herstellungsverfahren und das verwendete einfache Brenngerät) maßgeblichen Konstante multipliziert wird. Bruchteile einer Stunde sind auf volle Stunden aufzurunden.

Bei Zulassung eines einfachen Brenngerätes einer nicht bekannten Brenngerätetype ist ein Probebetrieb zur Ermittlung der Brenndauer durchzuführen.

**Konstanten zur Ermittlung der Brenndauer:**

**Brenndauer = angemeldete Maischemenge in Hektoliter x Konstante**

Füllraum der Brennblase in Liter	Konstante A		Konstante B
	Brennverfahren		
	Roh- und Feinbrand	Dreiviertelbrennen, Verstärkungsanlagen	
bis 10	43,3		27,2
20	22,1		13,9
30	15,0		9,4
40	11,5		7,2
50	9,4		5,9
60	7,9		5,0
70	6,9		4,4
80	6,2		3,9
90	5,6		3,5
100	5,1		3,2
110	4,7		3,0
120	4,4		2,8
130	4,1		2,6
140	3,9		2,5
150	3,7		2,3

Unabhängig von der Art des Brennverfahrens ist bei Brenngeräten mit Verstärkungsanlagen die **Konstante B** anzuwenden.

### 4.2.8 Hausbrand

Vom Alkohol, der im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in einem Jahr unter Abfindung hergestellt wird, sind als Hausbrand des abfindungsberechtigten Landwirtes (einschließlich Ehepartner) 15 Liter Alkohol steuerfrei. Zusätzlich steuerfrei sind für jeden Haushaltsangehörigen der zu Beginn des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr vollendet hat, in Tirol und Vorarlberg 6 Liter Alkohol bis zu einer Höchstmenge von 51 Liter. In den anderen Bundesländern sind dies je Haushaltsangehörigem 3 Liter bis zu einer Höchstmenge von 27 Liter Alkohol.

Landwirt im Sinne des Gesetzes ist, wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als selbständige Wirtschaftseinheit allein oder zusammen mit Haushaltsangehörigen bewirtschaftet und daraus den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zumindest zu einem erheblichen Teil bestreitet. Darüber hinaus muss der abfindungsberechtigte Landwirt seinen Wohnsitz am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, der den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen darstellt, haben.

Als **Haushaltsangehörige** gelten andere Angehörige als Ehegatten, die die Voraussetzungen für Dienstnehmer erfüllen (z.B. mitarbeitende volljährige Kinder) oder für deren Rechnung der land- und forstwirtschaftliche Betrieb auch geführt wird;

**Dienstnehmer**, die ohne Unterbrechung mindestens 6 Monate im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind;

**Personen**, denen der Abfindungsberechtigte aufgrund eines land- und forstwirtschaftlichen Ausgedingevertrages freie Verköstigung zu leisten hat, wenn die genannten Personen mit dem Abfindungsberechtigten am Sitz des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im gemeinsamen Haushalt leben und nicht (selbst) zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung zugelassen sind.

**Hausbrandregelung allgemein:** Der Landwirt muss zumindest zu einem erheblichen Teil den Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft bestreiten. Diese Voraussetzung kann entweder aus dem Familieneinkommen oder aus der Betriebsgröße abgeleitet werden.

#### a) Familieneinkommen:

Das Familieneinkommen setzt sich aus dem (geschätzten) land- und forstwirtschaftlichen Einkommen, den übrigen Bruttoeinnahmen des Abfindungsbrenners (z.B. aus unselbständiger Erwerbstätigkeit) und aus allfälligen sonstigen Familieneinkünften zusammen.

Unterliegt ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb der Pauschalierung, so können die Einkünfte eines Nebenerwerbslandwirtes für die Berechnung des Familieneinkommens mit 150 % des Einheitswertes der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsflächen bemessen werden.

Der Lebensunterhalt wird dann zu einem "erheblichen Teil" aus der Land- und Forstwirtschaft bestritten, wenn der land- und forstwirtschaftliche Umsatz zumindest 20 % der gesamten Bruttoeinnahmen (z.B. Bezüge aus unselbständiger Tätigkeit) beträgt.

#### Beispiel:

Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft:	€ 6.535,-	
Geschätzte Einnahmen (150 % des Einheitswertes)		€ 9.802,50
Übrige Bruttoeinnahmen:		
z.B. Hausvermietung	€ 2.616,-	
Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit	€ 14.534,-	€ 17.150,00
		€ 26.952,50

$$\frac{€ 9.802,50 \times 100}{€ 26.952,50} = 36 \%$$

Die steuerfreie Hausbrandmenge steht hier zu, weil der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Umsätze 36 % beträgt und damit über den geforderten 20 % liegt.

**b) Betriebsgröße:**

Der Lebensunterhalt wird auch dann zu einem erheblichen Anteil aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestritten, wenn das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundfläche, die ein Nebenerwerbslandwirt bewirtschaftet, mindestens 5 ha oder bei Weinbau, Gartenbau oder Intensivobstbau 1 ha beträgt.

**Hausbrandregelung für Bergbauern:**

Nebenerwerbslandwirte, die einen Bergbauernbetrieb ganzjährig bewirtschaften und gemeinsam mit ihrem Ehegatten bewohnen, bestreiten dann ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie zu einem erheblichen Teil aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn mindestens 1 VE (gem. § 30 Abs. 7 BewG, z.B. 1 Rind über 2 Jahre: 1 VE, ein Schaf über 1 Jahr: 0,10 VE) gehalten wird und die gemeinsamen Einkünfte des Landwirtes und Ehegatten € 29.069,- brutto nicht übersteigen.

**4.2.9 Das 300 I A Brennrecht**

Brennberechtigte Landwirte, die bis zum 31.12.1994 über ein 300 I A Brennrecht verfügt haben, dürfen auf dem im Eigentum stehenden einfachen Brenngerät auch weiterhin eine Erzeugungsmenge von 300 I A herstellen.

Das Wegbringen des einfachen Brenngerätes des 300 I Abfindungsberechtigten vom Aufbewahrungsort oder die Verwendung des Brenngerätes durch einen Dritten führt grundsätzlich zum Verlust des 300 I Abfindungsbrennrechtes.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn

- das Brenngerät zum Zwecke einer Reparatur weggebracht wird;
- Miteigentümer des einfachen Brenngerätes dieses von der Aufbewahrungsstelle wegbringen und damit Alkohol unter Abfindung herstellen, ohne dass das 300 I A Brennrecht verloren geht. Die Miteigentümerschaft ist nachzuweisen.

Wird der im Rahmen des 300 I A Abfindungsbrennrechtes hergestellte Alkohol entgegen den Verkaufsbeschränkungen beispielsweise an Gewerbebetriebe verkauft, führt dies zum Verlust des 300 I A Abfindungsbrennrechtes.

## 5. Landwirtschaftskammern

### Landwirtschaftskammer Burgenland

7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 15

T: 02682/702

E-mail: [office@lk-bgld.at](mailto:office@lk-bgld.at)

### Landwirtschaftskammer Kärnten

9020 Klagenfurt, Museumgasse 5

T: 0463/5850

E-mail: [office@lk-kaernten.at](mailto:office@lk-kaernten.at)

### Landwirtschaftskammer Niederösterreich

3100 St. Pölten, Wienerstraße 64

T: 050/259

E-mail: [office@lk-noe.at](mailto:office@lk-noe.at)

### Landwirtschaftskammer Oberösterreich

4021 Linz, Auf der Gugl 3

T: 050/6902-0

E-mail: [office@k-ooe.at](mailto:office@k-ooe.at)

### Landwirtschaftskammer Salzburg

5024 Salzburg, Schwarzstraße 19

T: 0662/870571

E-mail: [office@lk-salzburg.at](mailto:office@lk-salzburg.at)

### Landwirtschaftskammer Steiermark

8010 Graz, Hamerlinggasse 3

T: 0316/8050

E-mail: [office@lk-stmk.at](mailto:office@lk-stmk.at)

### Landwirtschaftskammer Tirol

6020 Innsbruck, Brixner Straße 1

T: 05/9292

E-mail: [office@lk-tirol.at](mailto:office@lk-tirol.at)

### Landwirtschaftskammer Vorarlberg

6900 Bregenz, Montfortstraße 11/7

T: 05574/400

E-mail: [office@lk-vbg.at](mailto:office@lk-vbg.at)

### Landwirtschaftskammer Wien

1060 Wien, Gumpendorfer Straße 15

T: 01/5879528

E-mail: [office@lk-wien.at](mailto:office@lk-wien.at)

### Landwirtschaftskammer Österreich

1014 Wien, Schauflergasse 6

T: 01/533441-0

E-mail: [office@lk-oe.at](mailto:office@lk-oe.at)



## Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich, Landwirtschaftskammer Österreich, A-1014 Wien, Schauflergasse 6, Tel.: 01/53441-0, e-mail: [lfi@lk-oe.at](mailto:lfi@lk-oe.at), [www.lfi.at](http://www.lfi.at)

### **Bildungsprojekt Qualitätsoffensive Direktvermarktung**

Projektleitung und Redaktion: Dr. Martina Ortner, LK Österreich

Autoren: Dr. Karl Penninger (Alkoholgesetz), LK Oberösterreich

Dr. Heinz Wilfinger (Gewerbe- und Sozialversicherungsrecht), LK Niederösterreich

Mag. Walter Zapfl (Steuerrecht), LK Steiermark

Die vorliegende Unterlage wurde sorgfältig erstellt. Es ist jedoch zu bedenken, dass es sich bei den behandelten Materien um äußerst komplexe und schwierige Rechtsgebiete handelt, die einem ständigen Wandel durch gesetzliche Änderungen und neue Interpretationsversuche unterliegen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass alle Angaben ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Verfasser in jeder Hinsicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Reproduktion ohne ausdrückliche Zustimmung der Verfasser ist unzulässig!

Fotos: APV (Lechner, Bergmann), Ländle Marketing, Landwirtschaftskammern Österreich, Burgenland, Salzburg, LFI (Innerhofer), BMLFUW

Grafik: G&L Werbe und Verlags GmbH, Kundmangasse 33/8, A-1030 Wien, [www.gul.at](http://www.gul.at)

Druck: Hausdruckerei des Lebensministeriums. Der Druck erfolgt nach der Umweltzeichen-Richtlinie UZ 24 – Umweltfreundliche Druckerzeugnisse.

Alle Inhalte vorbehalten Druck- und Satzfehler. Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Aufgrund der leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel zum Teil nur in einer geschlechtsspezifischen Form ausgeführt, stehen aber sowohl für männliche als auch weibliche Personen.

1. Auflage, April 2012



Bundes-LFI | Schauflergasse 6 | 1014 Wien